ÖSTERREICHISCHER
STIFTUNGSVERBAND

Stellungnahme

des Österreichischen Stiftungsverbands (ÖStV) zum Bundesgesetz, mit dem das Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz erlassen und das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das CBCR-Veröffentlichungsgesetz geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG)

Der ÖStV begrüßt die Vorlage des Entwurfes zum Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) und insbesondere die Änderungen des UGB. Wie die Erläuterungen des Entwurfes selbst ausführen, handelt es sich dabei um die Umsetzung der CSRD.

I. Österreich ist mit der Umsetzung bereits sehr spät und hat die Umsetzung vorzunehmen. Folgendes ist aber zu bedenken.

Im Rahmen der Budapester Erklärung vom 8. November 2024 des Europäischen Rats zur Wettbewerbsfähigkeit wurde ebenso wie in der Ankündigung der polnischen Präsidentschaft des Europäischen Rats (Policy Issue 5182/25 ecofin 50) und zuvor in zwei offenen Briefen des Bundeskanzlers der Republik Deutschland Olaf Scholz und des Präsidenten Frankreichs Emanuel Macron (2.1.2025/15.1.2025) eine Verschiebung der Inkraftsetzung der CSRD und auch eine massive Vereinfachung der Regelungen verlangt. Die Europäische Kommission hat am 29.1.2025 einen Wettbewerbskompass für die EU vorgestellt, der genau dieser Richtung folgt (EU-COM (2025) 30 final). Dort wird zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit auch eine Verschiebung und Vereinfachung der CSRD

vorgeschlagen. Sie soll Ende Februar in Brüssel beraten werden und sind dahingehend erste Beschlüsse zu erwarten.

Aus diesem Grund spricht sich der ÖStV dafür aus, nicht in Gefahr zu laufen, ein besonderes Gold-Plating in dem Sinn vorzunehmen, noch die volle Umsetzung der CSRD in das nationale Recht vorzunehmen, wissend, dass ohnehin innerhalb kürzester Zeit eine Verschiebung und Vereinfachung der Inkraftsetzung der Regelungen vorgenommen werden.

Dies ist deshalb von so großer Bedeutung, da die Nachhaltigkeitsstandards, wie sie im Gesetzesentwurf angesprochen werden, zum Teil für KMUs noch nicht vorliegen bzw im Entwurf und zudem gerade auch angesichts der eben angesprochenen Entwicklungen einer massiven Vereinfachung harren. Die Vereinfachungen sollen nach den jüngsten Angaben 25 % oder für KMUs 35 % zum aktuellen Stand der Richtlinie betragen.

Erste Berichte über den Umgang freiwilliger Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Vorbild der Richtlinie zeigen, dass sie für die Unternehmen nicht nur in der Datenerfassung und Aufbereitung einen erheblichen Aufwand verursachen, sondern auch in faktischen Vorgaben, wie etwa dem elektronischen Tagging bestimmter Daten. So berichtete etwa der CFO von BASF im Herbst 2024, dass allein dieses Tagging-Erfordernis für sein Unternehmen ganz erhebliche Ressourcen bindet und daher sehr teuer ist.

Gerade wegen der Diskussion des Aufschubes und der Vereinfachung im Lichte der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherung der nachhaltigkeitsbezogenen Transformation der Europäischen Wirtschaft sollen diese Hinweise ernst genommen werden, wenig nutzstiftende, aber für Unternehmen aufwendige Einzelmaßnahmen noch einmal zu überlegen und einer sachgerechten Gestaltung zuzuführen.

Jedenfalls ist es aber sachgerecht, die Nachhaltigkeitsberichterstattung für österreichische Unternehmen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, um eine klare Rechtsgrundlage zu haben und viel Beratungsbedarf allein wegen dieser Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Zugleich soll aber die Gelegenheit für eine Verschiebung und Inkraftsetzung und damit einhergehende Vereinfachungsmöglichkeit nicht nur auf europäischer, sondern auch auf nationaler Ebene genutzt werden. Dies etwa durch eine darauf bezogene aufschiebende Inkraftsetzung oder umgekehrt Außerkraftsetzung bestimmter Bestimmungen (Sun-Set-Clause).

Dabei ist aber sicherzustellen, dass die Unternehmen auf planbarer und rechtssicherer Rechtsgrundlage sowohl für das laufende Geschäftsjahr als auch für die beiden künftigen Geschäftsjahre agieren können.

II. Der ÖStV begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen zur Anpassung des Sanktionenregimes. Damit wird zugleich der Nachhaltigkeitsberichterstattung der

gleiche Stellenwert wie der Finanzberichterstattung eingeräumt und zudem die Finanzberichterstattung für Unternehmen aufgewertet.

Es entspricht stRsp des OGH und der vier Oberlandesgerichte als RekursG in Firmenbuchsachen, dass die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften nachweislich alles unternehmen müssen, um die rechtzeitige Erfüllung der gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft iSd §§ 277 ff UGB sicherzustellen.[1] Diese Verpflichtung hat das gerechtfertigte Informationsinteresse von Lieferant:innen, Kund:innen, Gläubiger:innen, Mitarbeiter:innen oder anderen Personen im Auge, die in einer konkreten Vertrags- oder Rechtsbeziehung zum offenlegungspflichtigen Unternehmen stehen oder auf andere Weise unternehmerisch mit ihm zu tun haben.

Die im Ministerialentwurf erhöhten Beugestrafen sollten ausreichen, dass die gesetzlichen Vertreter von mittelgroßen (§ 221 Abs 2 UGB) und großen (§ 221 Abs 3 UGB) Kapitalgesellschaften die pflichtwidrig unterlassene Offenlegung im konkreten Fall nachholen und in Zukunft fristgerecht vornehmen.

Auch begrüßt wird, dass zur zeitgerechten Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen (§ 283 UGB) Firmenbuch-Richter:innen bei den adressierten Kapitalgesellschaften amtswegig ein ordentliches Verfahren mit erhöhten Strafrahmen einleiten können, wenn dadurch eine schnellere Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu erwarten ist. Der ÖStV weist darauf hin, dass die

[1] vgl OLG Innsbruck 3 R 44/24f = wbl 2024/168.

Verfahrenseinleitung als richterliche Ermessensentscheidung konzipiert ist, wozu die Regelung des § 283 Absatz 4 letzter Satz UGB (nur) Anhaltspunkte nennt. Der ÖStV schlägt vor, stattdessen klare Tatbestände als Verfahrensvoraussetzungen im Gesetz zu regeln.

III. Der ÖStV regt an, alle neuen Maßnahmen nach einem relevanten Zeitraum auf ihre Effizienz und Treffsicherheit zu evaluieren, um ggf Anpassungen im Gesetzgebungsverfahren vornehmen zu können. Dazu sollte iZm mit dem oft beredeten Vorhaben, Gesetzesflut und Regelungsdichte in Österreich einzudämmen, die Gültigkeit der Neufassung der Bundesgesetze auf fünf Jahre befristet werden, auch um jedenfalls die zeitgerechte Evaluierung sicherzustellen.

Der ÖStV ersucht höflich, unsere Ausführungen zu berücksichtigen. Wie immer stehen wir für jede Form des Dialogs zur Verfügung und freuen uns über ein persönliches Gespräch.

Wien, am 10.02.2025

Mit vorzüglicher Hochachtung

Cattina Leitner
Präsidentin des ÖStV

Hegelgasse 19/3, A - 1010 Wien · Tel.: 0316/839 023 500, Fax: 0316/839 023 900 · office@stiftungsverband.at · www.stiftungsverband.at
Erste Bank IBAN AT26 2011 1842 2420 0700 · ZVR Zahl 594534077